



Information/Vorgabe für das Aufstellen von Plakaten (Plakatständern) bzw. das Aufhängen von Plakaten

Es ist gemäß der STVO 1960 bzw. nach Vorgaben der BH-Tulln (Bundes- u. Landesstraßen) das Aufstellen/Befestigen von Plakaten/Plakatständern bzw. das Aufhängen von Plakaten **nicht** gestattet:

- innerhalb bzw. rund um den Kreisverkehr St. Andrä
- auf und vor Verkehrsinseln
- vor Kreuzungen bzw. im Kreuzungsbereich (Umkreis von 5 m)
- vor Fußgängerübergängen (Umkreis von 5 m)
- an Rohrsteinen von Verkehrszeichen
- an Straßenlaternen – wenn ein Verkehrszeichen angebracht ist
- generell an Straßenlaternen – ausgenommen, die ausdrückliche Zustimmung seitens der Gemeinde wurde erteilt
- an Ampeln/Ampelmasten
- an Bäumen, da durch die Befestigung (Draht/Ketten) Beschädigungen an der Rinde entstehen

Außerdem dürfen generell Verkehrszeichen nicht verdeckt werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass „nicht ordnungsgemäß“ aufgestellte Plakate/Plakatständer bzw. aufgehängte Plakate von unseren Bauhofmitarbeitern **ohne vorherige Rücksprache – kostenpflichtig** – entfernt und entsorgt werden.



Der Bürgermeister

Maximilian Titz